

Abteilungsordnung der Abteilung Nationale Spiele

§ 1

Ziele und Aufgaben

1. Die Abteilung hat die Aufgabe, die Sportarten der Abteilung Nationale Spiele zum Wohle von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Ziel ist die Förderung des Leistungssports.
2. Aufgabe der Abteilung ist es, auf nationaler und regionaler Ebene von der Nachwuchsarbeit bis zum Spitzensport die Sportarten weiter zu entwickeln. Die Verwaltung des Sports und die Durchführung des Sportbetriebes sind sicherzustellen.
3. Die in der Abteilung zusammen wirkenden Personen und Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv, kooperativ sachlich und fachlich kompetent zu gestalten.
4. Für die DBS-Abteilung sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des DBS verbindlich. (Insbesondere die Geschäftsordnung Leistungssport.)
5. Die Verwendung der männlichen Begriffe (z.B. Spieler, Schiedsrichter, Turnierleiter usw.) gelten auch für weibliche Personen.

§ 2

Abteilungsversammlung

1. Zusammensetzung
Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten):
 - 1.1 den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes
 - 1.2 den Beauftragten der einzelnen Sportarten der Abteilung
 - 1.3 je einem legitimierten Vertreter der Landesverbände und der relevanten Fachverbände, sofern diese Teilnehmer zu Deutschen Meisterschaften entsenden.
(Der stimmberechtigte Kreis ist jährlich der Geschäftsstelle in Form der Anlage 1 des DBS zu melden.)
 - 1.4 Jedes Abteilungsmitglied hat nur eine Stimme, dies gilt auch bei Doppelfunktion.
2. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
 - 2.1 Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes gemäß § 4 dieser Abteilungsordnung auf die Dauer von 2 Jahren.
 - 2.2 Berufung der Beauftragten für die einzelnen Sportarten
 - 2.3 Änderung der Abteilungsordnung
 - 2.4 Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Abteilungsvorstandes sowie der Beauftragten der einzelnen Sportarten und Landesverbandsvertreter

- 2.5 Koordinierung der Abteilungsarbeit mit den Landesverbänden
- 2.5.1 Erstellung und Verabschiedung der jährlichen Sport- und Haushaltsplanung
- 2.5.2 Entlastung des Abteilungsvorstandes für das abgelaufene Sportjahr
- 2.5.3 Beschlussfassung über Regeländerungen, Klassifizierungen und sonstige für die Sportarten relevanten Angelegenheiten
- 2.5.4 Festsetzung von Strafen (vgl. hierzu §11c der DBS –Satzung)
- 2.5.5 Festsetzung von Organisationsbeiträgen (bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium)
3. Durchführung der Abteilungsversammlung
- 3.1 Der Abteilungsvorsitzende beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich ein. Dazu sind der Vizepräsident Leistungssport und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport einzuladen. Im Übrigen gilt § 3 Nr. 3.2 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
- 3.2 Der Abteilungsvorsitzende beruft die Abteilungsversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 3.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder, die DBS-Organe, sowie der Vizepräsident Leistungssport und der stellvertretenden Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport des DBS. Bei der verkürzten Einberufungsfrist verändert sich die Antragsfrist auf eine Woche.
- 3.4 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- 3.5 Für den weiteren Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung gelten §§ 4-14 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
- 3.6 Die Versammlungsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

§ 3

Abteilungsvorstand

1. Zusammensetzung
- 1.1 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen:
- dem Abteilungsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu zwei Vertretern der Landesverbände
 - dem Finanzbeauftragten
- 1.2 Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Sportarzt muss bei allen medizinischen Fragestellungen eingeladen werden.
- 1.3 Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Der Abteilungsvorsitzende muss vom Vorstand Leistungssport bestätigt werden.

- 1.4 Scheidet ein zu wählendes Mitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Abteilungsvorstand einen Nachfolger kommissarisch berufen. Die nächste Abteilungsversammlung entscheidet über die Neubesetzung.
2. Aufgaben des Abteilungsvorstandes
- 2.1 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind. Er gewährleistet die einvernehmliche Zusammenarbeit aller an der Abteilungsarbeit beteiligten Personen und koordiniert deren Aufgaben.
- 2.2 Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsvorstand mit allen zuständigen Partnern (wie z.B. den Landesverbänden des DBS, der DBSJ, den Sportfachverbänden usw.) vertrauensvoll zusammen.
- 2.3 Der Abteilungsvorstand ist für alle Fragen zuständig, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportarten der Abteilung befassen.
- 2.4 Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Vergabe, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Deutschen Meisterschaften, Länderpokal- und Einladungsturnieren in Zusammenarbeit mit den Ausrichtern
 - Aufstellung eines nationalen Regelwerks
 - Erarbeitung und Umsetzung von Sportkonzepten
 - Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses Leistungssport durch den Abteilungsvorsitzenden (oder seinen Vertreter)
 - Erstellung und Aktualisierung einer sportart- und behinderungsbezogenen Klassifizierungsordnung und von sportart- und behinderungsspezifischen Berechnungstabellen
 - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes Leistungssport
 - Behandlung von Protesten aus dem Sport-/Spielbetrieb
 - Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von sportartspezifischen Informationen
 - Aus- und Fortbildungen, Organisation, Nachbereitungen im Schiedsrichterwesen
 - Selbständiges Verwalten des Budget der Abteilung Nationale Spiele; die Verteilung erfolgt durch den Finanzbeauftragten
3. Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden von dem Abteilungsvorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Vorstandssprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

§ 4

Arbeitsgruppen / Kommissionen

Für seine Aufgaben kann der Abteilungsvorstand mit Genehmigung des Vorstandes Leistungssport „ad hoc – Arbeitsgruppen“ oder Kommissionen einrichten.

§6 Datenschutz

Die Abteilung Nationale Spiele im Deutschen Behindertensportverband (DBS) verpflichtet sich zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n. F.).

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am 09. / 10. August 2013 von der Abteilungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Zustimmung des Vorstandes Leistungssport vom 19.10.2013 in Kraft.

Die redaktionellen Änderungen wurden in der Vorstandssitzung Leistungssport vom 18.08.2018 beschlossen.